

TOP 54:

Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen

Drucksache: 86/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Anpassung des nationalen Rechts an

- die Änderung der EU-Beihilfenregeln für Schulmilch und
- die Aufhebung der EU-Beihilfenregeln für Kasein und Kaseinat.

Die Beihilfengewährung an Lieferanten von Schulmilch und deren Zulassung wird geändert. Die neuen Verfahrensvorschriften betreffen die Länder, die das Beihilfenprogramm in Deutschland verwalten. Ab dem Schuljahr 2015/2016 leistet die Europäische Union Beihilfe nur noch in Mitgliedstaaten, die hierfür auf nationaler oder regionaler Ebene eine Umsetzungsstrategie (Produktauswahl, Empfänger, Verteilungswege, Finanzierung) entwickelt haben.

Zwar bestanden in den Ländern schon immer Konzepte, diese Konzepte sind zukünftig aber in eine Strategie zu fassen und über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Kommission zuzuleiten.

Die bisher für die Verwendung von Kasein und Kaseinat (Milchbestandteile, die nicht zu Käse verarbeitet werden) bei der Milcherzeugung gewährte Beihilfe der Europäischen Union ist entfallen. Folglich ist das hierzu gehörige nationale Verordnungsrecht aufzuheben.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

In einer begleitenden EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, in der Milch-Güteverordnung den in § 4 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung normierten Umrechnungsfaktor von Volumen in Gewicht schnellstmöglich auf mindestens 1,03 anzuheben.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 86/1/15**.

